

Yachtclub Fließhorn e.V.



Stand: 18.02.2012

LIEGEPLATZ- UND BOOTSORDNUNG

Bestimmungen zur Seemannschaft, Ordnung und gemeinschaftlicher Rücksichtnahme

- 1.1 Am Steg liegende Boote** sind mit geeignetem Tauwerk (je nach Bootsgewicht 14 - 20 mm) und 4 Ruckdämpfern an den Ringen und Dalben so zu belegen, dass Nachbarboote nicht beschädigt werden können.
An den Booten sind an beiden Seiten Fender entsprechender Größe anzubringen.
Die **Masten** benachbarter Segelboote sind gegeneinander zu **versetzen**.
Verholleinen sind nur als Hilfe zu sehen und dürfen nicht verändert oder zum Festmachen verwendet werden.
- 1.2 Bojenlieger** sind verpflichtet, den Zustand ihres eigenen Bojengeschirres unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls auf eigene Kosten Mängel zu beseitigen.
Verwendete **Schäkel** sind gegen ungewolltes Aufdrehen zu **sichern**.
Die Bojen müssen am Saisonende von den Bojenliegern entfernt und in Verwahrung genommen werden. Die Befestigung des Schwimmkörpers an der Kette ist den Pegelschwankungen des Sees anzupassen.
Der **Schwojkreis** der äußersten Heckkontur um den Bojenstein **muss unter 10 m** bleiben, um Bootsberührungen auszuschließen. Es wird empfohlen, in der Mitte des Belegtaues ein Reitgewicht anzubringen.
- 1.3 Fließhorn - Trockenlieger und Campinggäste** dürfen Wasserliegeplätze nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters oder der Campingplatzverwaltung benutzen. Während der Bootsbenutzung verwahren sie ihren Trailer bzw. Slipwagen und anderes Zubehör auf ihrem Liegeplatz.
- 1.4 Am Stegkopf** und an der Leiter **im Hafeneingangsbereich** darf nur zum Be- und Entladen, **kurzfristig** unter ständiger Beaufsichtigung des Bootes festgemacht werden.
- 1.5 Das Zugangstor** zum Steg ist stets geschlossen zu halten.
- 1.6 Wer seinen Wasserliegeplatz verlässt**, meldet dies dem Hafenmeister, und zeigt an seiner Gästetafel an, wie lange sein Platz frei ist (**Tafel auf Frei stellen**)
- 1.7 Gäste mit Booten** melden sich unverzüglich nach der Ankunft beim Hafenmeister, oder in der Rezeption des Campingplatzes an. **Eigene Belegleinen** sind Pflicht.
Als „Frei“ gekennzeichnete Liegeplätze sind spätestens zur angezeigten Stunde zu räumen.
Übernachtungsgäste müssen spätestens bis 12 Uhr des angezeigten Rückkehrtages den Gastplatz verlassen.
- 1.8** Der Club, die Eigentümer und der Pächter haften nicht für Schäden bei der Benutzung der Liegeplatzanlagen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ordnung oder anderer Regeln ordentlicher Seemannschaft durch Bootsbenutzer entstehen, haftet der Bootseigner. Jedes Boot muss Haftpflichtversichert sein. Bei der Vergabe des Liegeplatzes ist der Versicherungsnachweis vorzulegen.

2. **Bestimmungen zur Sicherheit.**

- 2.1** Im Bereich der Liegeplatz und Slipanlage ist das Baden, Tauchen, Surfen und Fischen untersagt.
Dieses Verbot ist auch behördlich verordnet.
Die Begrenzung des Liegeplatzareals ist im ausgehängten Lageplan ersichtlich.
- 2.2** Die Liegeplätze sind unter Motor vom See her rechtwinklig zur Uferlinie - in Gegenrichtung analog - anzusteuern.
Innerhalb der **300 m Uferzone** ist die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten und innerhalb der Liegeplatzanlage angemessen noch weiter zu reduzieren.
- 2.3** **Die Slipwinde** darf nur für Boote mit einem Gesamtgewicht **bis 1100 kg** benutzt werden.
Beim Ein- und Auswassern von Booten am Slip ist darauf zu achten, dass sich keine Personen hinter dem Boot aufhalten.
Während des Slipvorganges dürfen keine Unbeteiligten den Slip betreten.
Das Windenseil ist immer unter Spannung zu halten, damit es sauber ab- und aufwickelt.
Zwischen Windenseil und Trailer ist immer ein ausreichendes Seil anzubringen.
Direktes einhaken des Windenseiles am Trailer ist verboten.
- 2.4** **Rettungsmittel, Feuerlöscher und Löschdecke** befinden sich am Eingang zur Steganlage.
Eine Erste - Hilfe Ausrüstung ist in der Camping - Rezeption bereitgestellt.

3. **Bestimmungen zum Umweltschutz**

- 3.1** **Die Boote dürfen im See nur mit Wasser gereinigt werden.**
Das Betanken der Boote am Liegeplatz aus Kanistern ist untersagt.
- 3.2** **Es darf keinerlei Abfall in den See geworfen werden.**
- 3.3** **Altöl, Bilgewasser und Sondermüll** sind privat zu entsorgen. (Altöl ist dem Lieferanten zurückzugeben.) Die am Fließhorn zur Verfügung stehenden Behälter zur **Mülltrennung** sind sinnentsprechend zu benutzen, unsortierter Restmüll ist zu vermeiden. Alle Liegeplatzbenutzer sind verpflichtet, Verschmutzungen im Bereich der Liegeplätze unverzüglich dem Hafenmeister oder der Campingplatzverwaltung zu melden.
- 3.4** **Motorbetrieb** ist im Liegeplatzareal auf die notwendigen Bootsmanöver zu beschränken. (Rücksicht auf das nahe Badeufer).
- 3.5** **Auf Segelbooten** ist laufendes Gut vom Mast wegzubinden (Geräuschbelästigung)
- 3.6** Die Fließhorn - Liegeplatzanlagen sind beiderseits von ausgedehnten **Schilfbeständen und Naturschutzgebieten** umgeben, die besonderen Schutz erfordern. (Erhaltung der natürlichen Landschaft, Schilfbereich und davor liegende Flachwasserzone als Lebensraum zahlreicher Tierarten). Der **50 Meter Abstand** vom Schilfufer ist für das Befahren und Ankern strikt einzuhalten.

4 **Die Zuteilung eines Liegeplatzes**

- 4.1** **Die Vergabe der Steg- und Trockenliegeplätze** erfolgt durch den Pächter bzw. Besitzer des Fließhorns.
- 4.2** **Die Vergabe der Bojenplätze** erfolgt durch den Yachtclub Fließhorn nach der Vergabeordnung des Clubs. Diese ist als Anhang der Liegeplatz- und Bootsordnung beigefügt. Die Vergabe hat grundsätzlich nur für eine Saison Gültigkeit.
Sie erfolgt nur für den Eigner und das Boot, für welches ihm der Platz zugeteilt worden ist.
Wenn ein Eigner die Absicht hat, an seinem Boot erhebliche Veränderungen vorzunehmen oder

ein anderes Boot an seinen Liegeplatz zu bringen, ist er verpflichtet, hierfür die Zustimmung des Gesamtvorstandes oder des Pächters vorher schriftlich einzuholen.

Ohne diese Genehmigung verliert der bisherige Eigner seinen Liegeplatz.

Die Zustimmung ist auch dann einzuholen, wenn der Eigner glaubt, in Verbindung mit dem beabsichtigten Bootswechsel keinen anderen Liegeplatz beanspruchen zu müssen.

- 4.3 Die Vergabe des Liegeplatzes kann zurückgenommen werden, wenn ein Eigner oder dessen Miteigner nach erfolgter Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Liegeplatzordnung verstößt oder in eklatanter Weise Gemeinschaftssinn vermissen lässt.
- 4.4 Sie kann durch Vorstandsbeschluss auch zurückgenommen werden, wenn der Eigner das Boot längere Zeit nicht oder fast nicht zur Ausübung des Bootssportes benützt. Bloße Anwesenheit auf dem Boot gilt nicht als Ausübung des Bootssports.
- 4.5 Mitglieder, die aus beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen den Bootssport nicht ausüben können, **dürfen an der Boje bis zu 2 Jahren aussetzen ohne ihren Anspruch auf die Boje zu verlieren**. Während dieser Zeit wird der Liegeplatz von der Vorstandschaft, einem Anwärter oder Gast, vergeben.
- 4.6 **Jede Weiterverfügung** eines Eigners über seinen Liegeplatz ist unzulässig. Solange ein Liegeplatz durch den Eigner selbst, nicht in Benutzung genommen oder vorübergehend freigemacht wird, verfügt darüber der Hafenmeister .
- 4.7 **Bootsgemeinschaften** sind zulässig, müssen aber genehmigt werden Sie sind dann aber keinesfalls gleichzeitig Liegeplatz – Inhabergemeinschaften.
Jeder Liegeplatz hat nur einen Inhaber, der gleichzeitig für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist.

Mit der Verabschiedung dieser Liegeplatzverordnung und der Vergabeordnung im November 2011 sind frühere Regelungen einschließlich der Bojenliegerverträge außer Kraft.

1. Vorsitzender

Friedhold Helber

Pächterin

Marion Kleiser